

## **Hafengebührensatzung der Hansestadt Demmin**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09. August 2000 (GVO Bl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993, Seite 522, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 10.10.2001 folgende Satzung über die Hafengebühren erlassen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Hansestadt Demmin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen gem. Anlage 1
  - a) Südlich  
Hanseufer bis Brücke Fischerinsel  
km: 32,870
  - b) Nördlich  
von der Kahldenbrücke bis Ende Stahlspundwand,  
beginnend Firmengelände ehemaliger Schlachthof  
km: 33,446
  - c) Uferbereich  
Westlich

Von der Kahldenbrücke bis Ende Bollwerk,  
linksseitig der Peene  
km: 33,164

- d) Östlich  
Von der Kahldenbrücke bis Stichkanal der Fa.  
"Nordland Agrarhandelsgesellschaft mbH"  
km: 32, 990
- e) Anlegestellen Völschow-Berg / Devener Holz  
km: 28,95

§ 2  
Arten der Gebühren

- (1) Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:
- |                   |      |
|-------------------|------|
| Hafengebühren     | § 8  |
| Hafengeld         | § 9  |
| Ufergeld          | § 10 |
| Lagergeld         | § 11 |
| Sportbootgebühren | § 12 |
- (2) Die Gebühren sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 3  
Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Gebühren sind Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge a Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und/oder seiner Einrichtungen.
- (3) Die Gebühren werden mit Zugang der Gebührenrechnung fällig.
- (4) Die Gebühren sind an die Hansestadt Demmin zu zahlen.
- (5) Zahlungsmittel ist die Deutsche Mark bzw. der Euro.

§ 4

## Berechnungsgrundlage

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren für Binnenschiffe wird die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen zugrunde gelegt.
- (2) Bei Seeschiffen, deren Bruttoreaumgehalt in BRT/BRZ angegeben ist, wird die Gebühr nach der beanspruchten Wasserfläche berechnet. Dabei gilt  
 $1 \text{ BRT/BRZ} = 1 \text{ m}^2$  beanspruchter Wasserfläche.
- (3) Bei sonstigen und nicht vermessenen Fahrzeugen wird die Gebühr nach der beanspruchten Wasserfläche berechnet. Dabei wird das Ergebnis aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite, (auf volle Meter aufgerundet) zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Gewicht wird die Gütermenge auf volle 1.000 kg aufgerundet.
- (5) Bei Fahrgastschiffen wird die polizeilich zugelassene Personenbeförderungszahl bei der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.

## § 5

### Mitteilungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich dem Hafenumwärtigen der Hansestadt Demmin anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.

- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2 des KAG dar.

## § 6

### Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit,

- (1) Fahrzeuge der Bundeswehr,
- (2) Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Demmin eingesetzt werden,
- (3) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote und Eisbrecher, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
- (4) Fahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen sowie auch Fahrzeuge, die in Not geratenen Fahrzeugen Hilfe leisten,
- (5) Fahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen das Hafengebiet benutzen, auf die Dauer von 2 Stunden,
- (6) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken genutzt werden,
- (7) Beiboote und Barkassen, die zu abgabenpflichtigen

oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,

- (8) Schulschiffe, die nur Ausbildungszwecken dienen,
- (9) Boote, die nur zum Rudersport genutzt werden,
- (10) Fahrzeuge, die den Hafen nur zur Instandsetzung anlaufen, auf die Dauer von 2 Stunden.
- (11) Für Wassersportfahrzeuge wird keine gesonderte Hafengebühr und kein Ufergeld erhoben. Diese Gebühren sind im Hafengeld enthalten.
- (12) Sondervereinbarungen zur Gebührensatzung sind zulässig und bedürfen der Schriftform.

## § 7

### Stundung, Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde

## II. Hafenabgaben

## § 8 Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr ist zu entrichten, für jede Be- und Entladung durch Versender und Empfänger innerhalb des Hafengebietes über Kaikante, von Waggon auf Straßenfahrzeuge bzw. auf Lager und umgekehrt.
- (2) Nachstehende Gebührensätze beinhalten nicht das Ufergeld und das Hafengebührengeld.
- (3) Betriebe, die im Hafengelände eigene Grundstücke und Lager unterhalten, entrichten keine Hafengebühren, sofern der Vorgang auf eigenem Grundstück oder Lager erfolgt.
- (4) Die Hafengebühren enthalten die Nutzung der Straßen und Hafensflächen für die An- und Abfahrt von Gütern und Geräten zum Umschlag. Kosten, die mit der Nutzung der Energie- und Wasserversorgung des Hafens entstehen, werden gesondert berechnet.
- (5) Die Hafengebühr beträgt:
  - je Tonne = 0,51 €
  - mindestens je Sendung = 10,23 €
  - Kraneinsatz ist gesondert in Rechnung zu stellen

## § 9 Hafengeld (Liegegeld)

- (1) Hafengeld ist für alle nicht nach § 6 befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet ein- oder auslaufen, sofern sie über den notwendigen Verlade- oder Löschzeitraum hinaus im Hafengebiet verbleiben.
- (2) Hafengeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von 7 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalt im Hafengebiet erhoben. Diese Zeiteinheit gilt mit dem Tage des Einlaufens als angefangen.
- (3) Das Hafengeld beträgt für jeden Ein- und jeden Ausgang:
1. Für Binnenschiffe zur Güterbeförderung:
    - bei Güterumschlag je t Tragfähigkeit = 0,10 €
    - ohne Güterumschlag je t Tragfähigkeit = 0,20 €
  2. Für Binnenschiffe, die als Lagerschiffe genutzt werden, je t Tragfähigkeit = 0,20 €
  3. Für alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper je m<sup>2</sup> beanspruchter Wasserfläche = 0,26 €
    - mindestens jedoch = 7,67 €
  4. Für Fahrgastschiffe = 15,34 €
  5. Für alle unter 3 genannten, bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt = 7,67 €

## § 10 Ufergeld

- (1) Für die Benutzung des Ufers, der Ufer- und Kaianlagen beim Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Containern sowie durch Passagiere ist Ufergeld zu zahlen.
- (2) Ufergeld ist für jeden Umschlag über Kaikante oder von Schiff zu Schiff sowie jede Benutzung einer Hafeneinrichtung zu zahlen.
- (3) Bemessungsgrundlage für das Ufergeld ist das Bruttogewicht und die Art des Gutes.
- (4) Für die Einstufung in die Güterklassen gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften. Mischladungen werden nach der jeweils niedrigsten Güterklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen werden kann.
- (5) Das Ufergeld beträgt:
  1. Güterklasse I = 0,51 €/t
  - Güterklasse II = 0,51 €/t
  - Güterklasse III = 0,41 €/t
  - Güterklasse IV = 0,41 €/t
  - Güterklasse V = 0,26 €/t
  - Güterklasse VI = 0,26 €/t
  2. Container
  - leer je Stück = 2,56 €
  - beladen je Stück = 5,88 €

3. Mindestsatz für jeden  
Umschlag je Verraumung = 7,67 €

(6) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben den nach Absatz 2 vorgesehenen Abgaben für Güterumschlag für Personen beim jeweiligen Anlegen im Hafen zu erheben:

- je Fahrgast = 0,05 €

- mindestens jedoch für ein  
Fahrzeug = 2,56 €

#### § 11 Ermäßigung

(1) - Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben.

- Für Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden, ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.

(2) Die Übernahme von Treibstoffen und Wasser zum Betreiben der Fahrzeuge und sonstigen Geräte gilt nicht als Güterumschlag und ist ufergeldfrei.

#### § 12 Lagergeld

(1) Für die Lagerung von Gütern im Hafengebiet wird Lagergeld erhoben.

- (2) Die Lagerung von Gütern ist für jede Einzelpartie mit Angabe der Flächengröße und Belegungsdauer schriftlich bei der Hafenverwaltung der Hansestadt Demmin anzumelden und bedarf einer Genehmigung.
- (3) Über unzureichend oder nicht genutzte Lagerflächen kann die Hafenverwaltung der Hansestadt Demmin anderweitig verfügen. Die vorzeitige Rückgabe ist dem Nutzer 7 Tage vorher mitzuteilen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lagerfläche zur Vorhaltung für die Einlagerung künftiger Eingänge.

(5) Das Lagergeld beträgt:

1. Bei kurzzeitigem Absetzen im Zusammenhang mit dem Umschlagsprozess auf Ladestraßen und Verkehrswegen:

- für 1. bis 5. Tag = 0,11 €/m<sup>2</sup>
- für jeden weiteren Tag = 0,26 €/m<sup>2</sup>
- mindestens jedoch für jeden Platz und einmalige Nutzung = 7,67 €

2. Nach Ablauf der vereinbarten Lagerfrist bzw. der von der Hafenverwaltung Demmin verlangten vorzeitigen Rückgabe = 0,41 €/m<sup>2</sup> u. Tag

3. bei längerfristig vereinbarter Lagerung:

- Kaigelände befestigt = 0,04 €/m<sup>2</sup> u. Tag
- sonstiges Gelände befestigt = 0,03 €/m<sup>2</sup> u. Tag
- sonstiges Gelände unbefestigt = 0,02 €/m<sup>2</sup> u. Tag

§ 13  
Sportbootgebühren

- (1) Für Sportfahrzeuge werden die Hafengebühren nach Tagessätzen, ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten, erhoben.
- (2) Die Hafengebühren werden nach der Länge der Fahrzeuge und je angefangenen 24 Stunden berechnet.
- (3) Die Tagessätze betragen bei einer Länge von:

bis 5 m	= 2,05 €
über 5 m bis 6 m	= 3,58 €
über 6 m bis 8 m	= 4,60 €
über 8 m bis 10 m	= 5,11 €
über 10 m bis 12 m	= 6,14 €
über 12 m bis 15 m	= 7,16 €
über 15 m je weiterer Meter	= 0,51 € zusätzlich
- (4) Das Lagergeld für Sportboote wird nach der beanspruchten Fläche in m<sup>2</sup> nach der Formel der größten Länge mal größter Breite berechnet.
- (5) Bei Winterlagerung wird das Lagergeld mindestens für die Monate Oktober bis März berechnet.
- (6) Das Lagergeld beträgt:

- je angefangenen Monat	= 1,53 €
- mindestens jedoch	= 46,02 €

§ 14  
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Januar 1995 außer Kraft.

Beschluss-Nr.:.....

Hansestadt Demmin, .03.09.2001

*Ernst Wellmer*

Wellmer  
Bürgermeister

